

Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Vulkaneifel 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation

Von Lukas Brunner, Gründer von Grundradar

Zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte der 308 vergleichbaren Bodenrichtwertzonen im Landkreis Vulkaneifel im Median um 22,2 Prozent. Das hat Grundradar aus den amtlichen Werten berechnet. Der Median ist die Mitte der nach Größe geordneten Veränderungen, bei gerader Anzahl der Durchschnitt der beiden mittleren Werte. Nominal bezeichnet die Veränderung ohne Berücksichtigung der Inflation. Real, also nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent, ergibt sich ein Zuwachs von 4,7 Prozent.

+22,2 %

2022–2026 NOMINAL
Median aus 308 Zonen

+4,7 %

2022–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
nach Verbraucherpreisindex

+4,5 %

2024–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
jüngerer Zeitraum

©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet] · grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/vulkaneifel-2022-2026

Das Wichtigste im Überblick

Zwischen den Stichtagen 01.01.2022 und 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte in 306 Bodenrichtwertzonen. In 0 Zonen sanken sie, in 2 blieben sie unverändert. Der Median der Veränderungen aller 308 vergleichbaren Wohn-Bodenrichtwertzonen beträgt 22,2 Prozent.

Nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent bleibt im Median ein Zuwachs von 4,7 Prozent. In 89 der 308 Zonen blieb die Entwicklung hinter der Inflation zurück. Die Inflation rechnen wir in jeder Zone einzeln heraus.

Die reale Zahl ist keine Differenz der beiden Prozentwerte. Ein beispielhafter Bodenrichtwert von 100 Euro je Quadratmeter im Jahr 2022 entspräche bei dieser Veränderung im Jahr 2026 nominal 122,2 Euro je Quadratmeter. Gleichzeitig kostet alles, was 2022 100 Euro gekostet hat, im Jahr 2026 bereits 116,7 Euro. Diese beiden Beträge werden nicht voneinander abgezogen, sondern durcheinander geteilt. 122,2 geteilt durch 116,7 ergibt einen realen Zuwachs von 4,7 Prozent.

Im jüngeren Zeitraum 2024 bis 2026 beträgt die nominale Veränderung 9,1 Prozent, nach Abzug der Inflation sind es 4,5 Prozent. Nach Abzug der Inflation weist dieser Zeitraum damit in dieselbe Richtung wie der Hauptzeitraum 2022 bis 2026.

Nach Abzug der Inflation reichen die 90 Gemeinden von 280,1 Prozent in Berlingen bis -9,4 Prozent in Oberelz.

Die Wohn-Bodenrichtwerte stiegen im Median auch nach Abzug der Inflation

Ein Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für den Boden, den der Gutachterausschuss aus der Kaufpreissammlung ableitet (§ 196 Abs. 1 BauGB). Er gilt jeweils für eine ganze Bodenrichtwertzone, kurz Zone: ein Gebiet, das nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmt. Angegeben wird er je Quadratmeter eines gedachten, unbebauten Grundstücks, dessen Merkmale mit den in der Zone vorherrschenden weitgehend übereinstimmen (§ 13 ImmoWertV). Er ist weder ein Kaufpreis noch der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks. Für die Hauptauswertung berechnen wir zuerst die prozentuale Veränderung jeder einzelnen Zone, die 2022 und 2026 unter derselben amtlichen Zonenkennung geführt wird, und bilden anschließend den Median dieser Veränderungen.

Zur Einordnung des Preisniveaus: Der Median der 308 ausgewerteten Zonen lag 2022 bei 36,0 €/m² und 2026 bei 45,5 €/m². Ihr prozentualer Unterschied ist eine andere Kennzahl als der Median der einzelnen Veränderungen. Was ein bestimmtes Grundstück kostet, lässt sich daraus nicht ableiten.

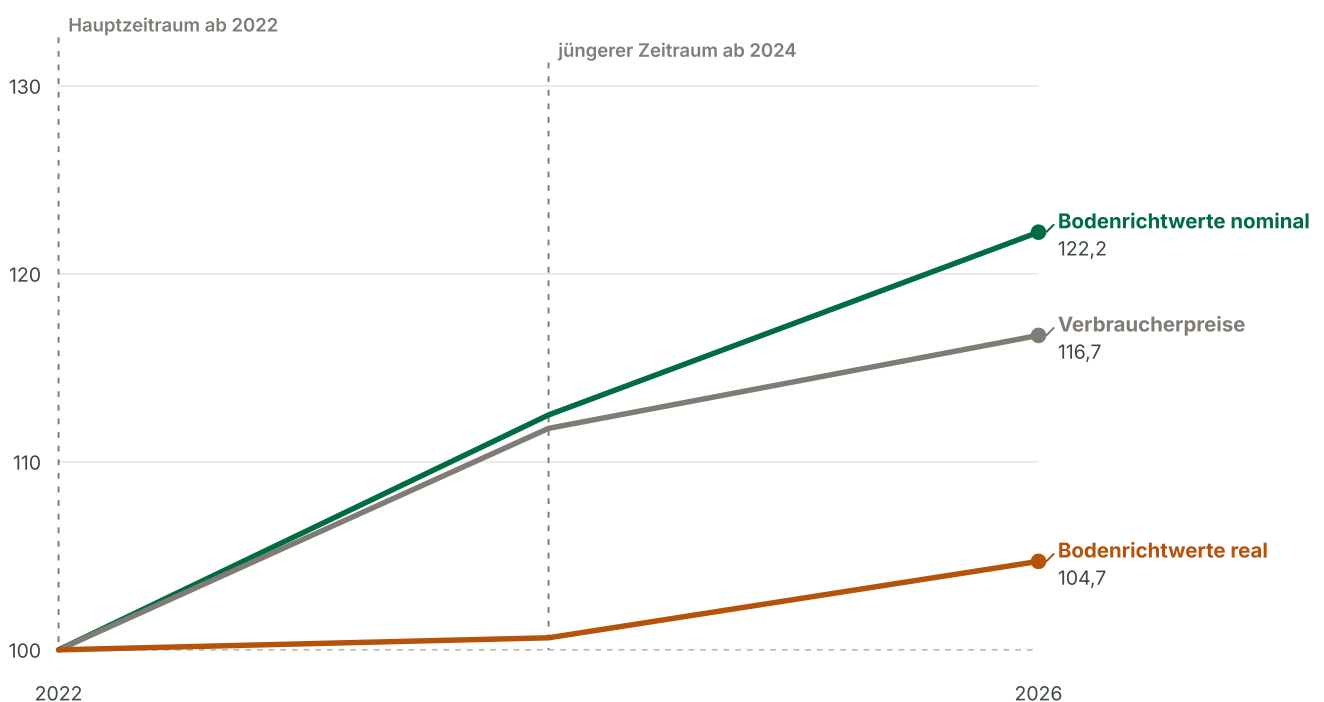
Im Hauptzeitraum 2022 bis 2026 streuen die Zonenveränderungen deutlich: Die Obergrenze des schwächsten Zehntels liegt bei +12,0 %, die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +38,5 %. Dazwischen liegen 26,5 Prozentpunkte. Einzelne Veränderungen können unter dem ersten oder über dem zweiten Grenzwert liegen.

Zur Überprüfung berechnen wir zunächst für jede Gemeinde den Median ihrer Zonenveränderungen. Der Median dieser 90 Gemeindewerte beträgt +20,0 % und liegt damit 2,2 Prozentpunkte unter der über alle Zonen gebildeten Hauptkennzahl von +22,2 %. Der Unterschied entsteht, weil diese Betrachtung jede Gemeinde gleich gewichtet, unabhängig von der Zahl ihrer Zonen.

ABBILDUNG 1 · VERLAUF

Landkreis Vulkaneifel: Von 2022 bis 2026 stieg der nominale Index der Wohn-Bodenrichtwerte um 22,2 Prozent. Die Verbraucherpreise stiegen um 16,7 Prozent

Grundradar-Berechnung: Index der Wohn-Bodenrichtwerte aus 307 durchgehend zugeordneten Zonen. Beobachtete Jahre: 2022, 2024, 2026. Der Verlauf beginnt 2022. Der Grund: Eine durchgehende Linie erfordert für jedes beobachtete Jahr einen Wert je Bodenrichtwertzone. Das erfüllen 307 Zonen, eine andere Auswahl als die 308 Zonen des Hauptzeitraums. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.



Im realen Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland herausgerechnet. Die veröffentlichte Kennzahl für 2022 bis 2026 beruht auf 308 Bodenrichtwertzonen und damit auf einer anderen Auswahl. Das sind 93,6 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Indexwerte der Wohn-Bodenrichtwerte und der Verbraucherpreise, 2022 bis 2026. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.

JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE
2022	100	100	100
2024	112,5	100,6	111,8
2026	122,2	104,7	116,7

Abbildung 1 verwendet die 307 Bodenrichtwertzonen, die in allen 3 Jahren vorliegen. Vom ersten bis zum letzten Jahr beträgt die nominale Veränderung des Index 22,2 Prozent. Die Verbraucherpreise veränderten sich im selben Zeitraum um 16,7 Prozent. Nach Abzug der Inflation steht der Index am Ende bei 104,7.

Der Verlauf umfasst 307 Bodenrichtwertzonen mit Werten für alle beobachteten Jahre. Für die übrigen Zeiträume werden die Zonen jeweils an deren beiden Stichtagen zugeordnet. Ihre Kennzahlen sind gesondert berechnet.

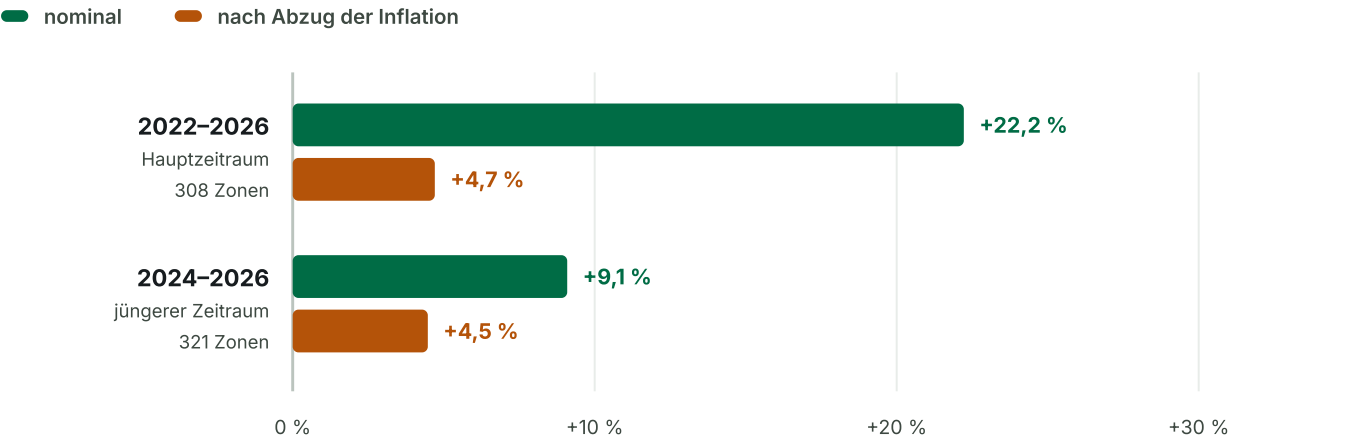
Der reale Index steht im jüngsten Jahr 2026 auf seinem Höchststand von 104,7.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 2 · ZEITRÄUME

Landkreis Vulkaneifel: Nach Abzug der Inflation stiegen die Werte seit 2022 um 4,7 % und seit 2024 um 4,5 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Vergleichszeiträume: 2022–2026, 2024–2026. Die Grafik zeigt beide Zeiträume als Veränderungsraten, nicht als Bodenrichtwerte in Euro. Der Grund: Die Hauptkennzahl wird aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet, nicht aus einem Euro-Durchschnitt.



Jeder Zeitraum verwendet seine eigenen Zonen: 308 und 321 Zonen. Die Werte sind deshalb nicht ineinander umrechenbar.

Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in zwei Vergleichszeiträumen, nominal und nach Abzug der Inflation.

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2022–2026	308	+22,2 %	+4,7 %	+16,7 %
2024–2026	321	+9,1 %	+4,5 %	+4,4 %

Abbildung 2 stellt die beiden Vergleichszeiträume als Veränderungsraten dar. Bodenrichtwerte in Euro erscheinen bewusst nicht, weil die Hauptkennzahl aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet wird und das Verhältnis zweier Mediane deshalb nicht dasselbe Ergebnis liefert.

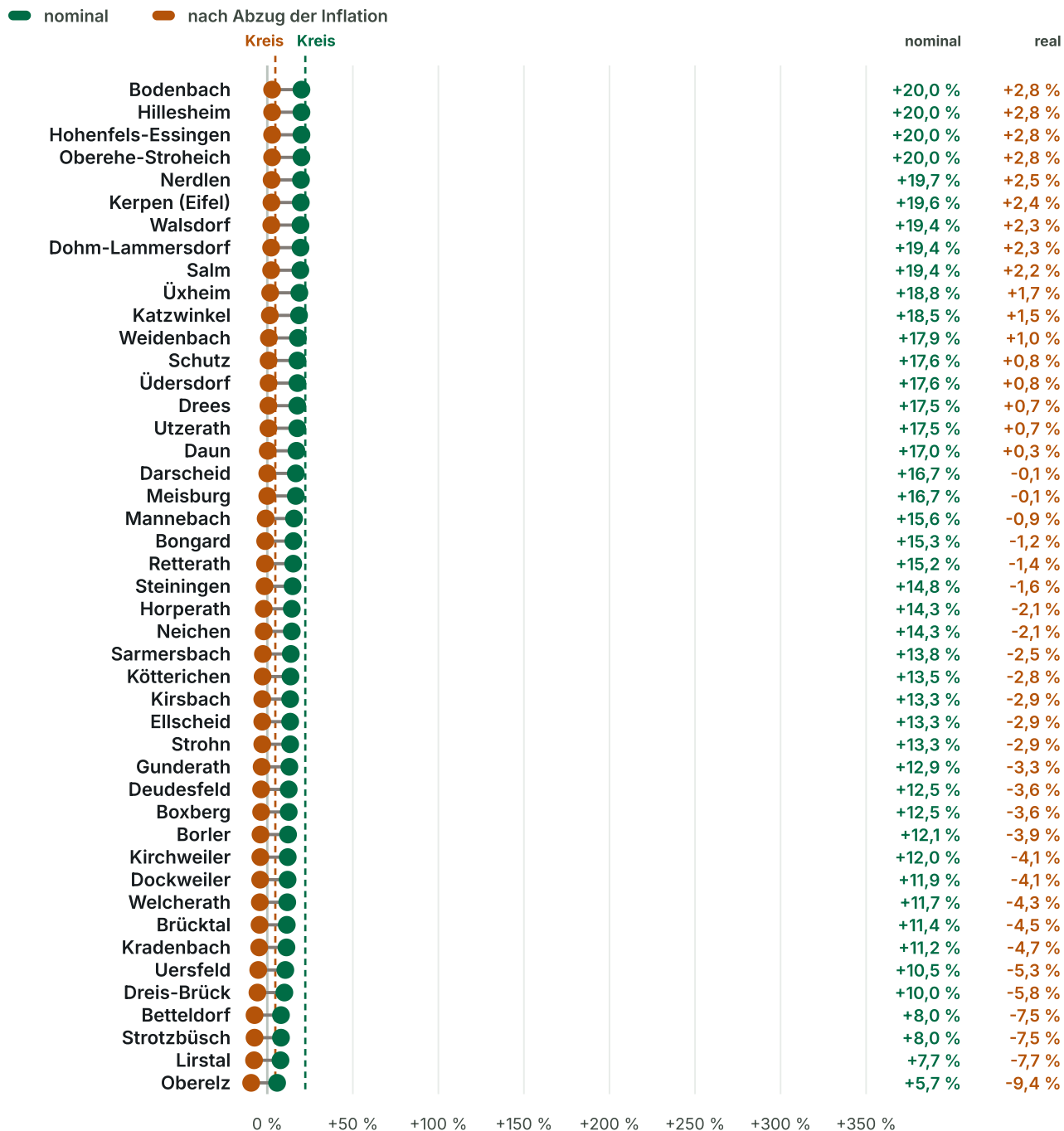
Beide Zeiträume enden real über dem Ausgangswert. Im Zeitraum 2024 bis 2026 blieben 45 der 321 Zonen hinter der Inflation zurück.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Landkreis Vulkaneifel: Nach Abzug der Inflation reichen die Gemeindewerte von +280,1 % in Berlingen bis -9,4 % in Oberelz

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Für jede Gemeinde zeigt der grüne Punkt die nominale, der orange Punkt die um die Inflation bereinigte Veränderung. Beide Werte sind der Median der einzelnen Zonenveränderungen, nicht die Veränderung zwischen zwei Median-Bodenrichtwerten. 308 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.





Die gestrichelten Linien markieren den Kreiswert von +22,2 % nominal und +4,7 % nach Abzug der Inflation. Beide Werte sind Mediane über alle 308 Zonen und deshalb nicht identisch mit dem Median der 90 Gemeindewerte; dieser beträgt +20,0 %. In 28 Gemeinden blieb der Median hinter der Inflation zurück.

Abbildung 3 ordnet die Gemeinden nach dem realen Ergebnis. Die Punkte zeigen den nominalen Median der Veränderungen und denselben Wert nach Abzug der Inflation. Ihr Abstand ist ein rechnerischer Unterschied und keine Aufteilung nach Ursachen.

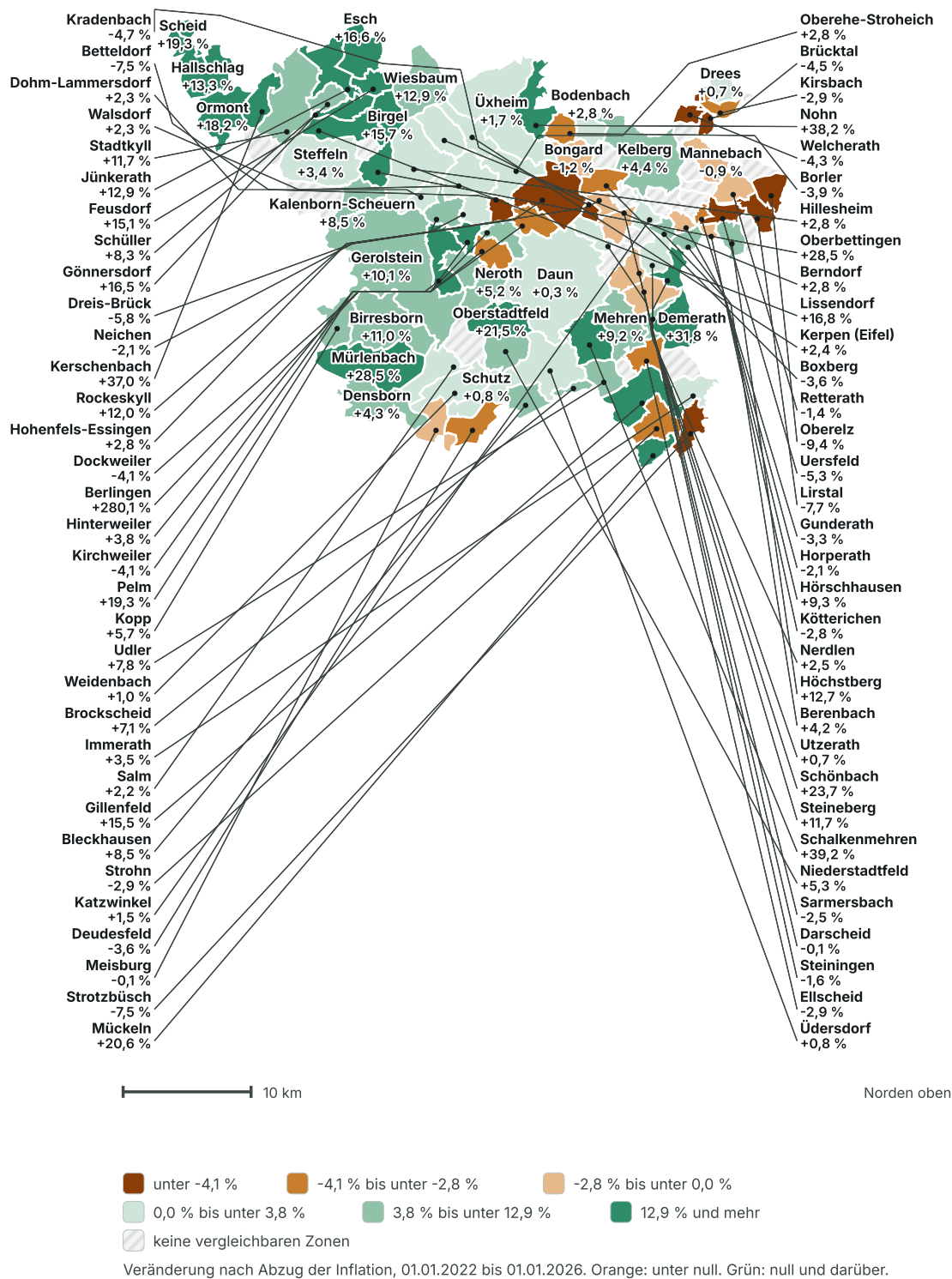
28 Gemeinden liegen links der Nulllinie; dort blieb der Median unter der Inflation von +16,7 %.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 4 · KARTE

Landkreis Vulkaneifel: Nach Abzug der Inflation liegen 28 der 90 Gemeinden unter null, die Werte reichen von -9,4 % bis +280,1 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Median der um die Inflation bereinigten Zonenveränderungen je Gemeinde. Die Farbe zeigt das Vorzeichen, die Sättigung den Abstand zu null. 308 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



Die Karte zeigt Mediane ganzer Gemeinden, nicht das Preisniveau einzelner Grundstücke. Die Gemeinden Berlingen (2 Bodenrichtwertzonen), Schalkenmehren (2 Bodenrichtwertzonen), Nohn (2 Bodenrichtwertzonen), Kerschenbach (2 Bodenrichtwertzonen), Demerath (1 Bodenrichtwertzone) und 83 weitere beruhen jeweils auf weniger als 20 vergleichbaren Zonen und werden als kleine Fallzahl gekennzeichnet. Unter 20 vergleichbaren Zonen weisen wir den Gemeindewert weiterhin aus, kennzeichnen ihn aber als kleine Fallzahl: Er beruht auf so wenigen Zonen, dass einzelne Zonen den Median verschieben können. Warum eine Gemeinde besser oder schlechter abschneidet, lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

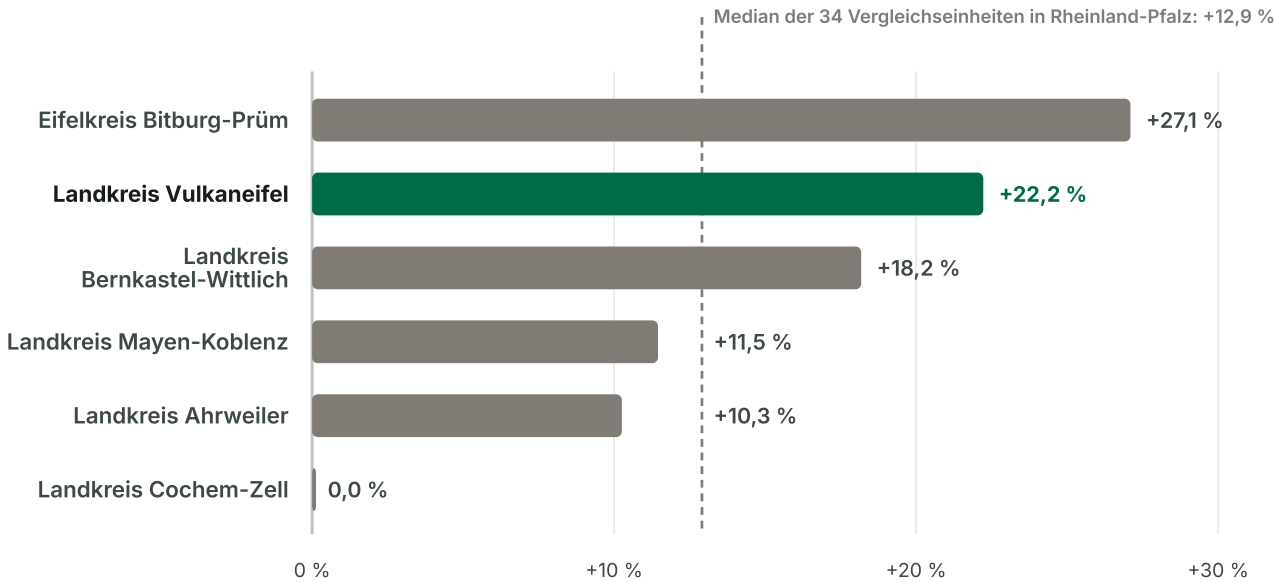
Abbildung 4 zeigt dieselben Gemeinde-Mediane räumlich. In 62 der 90 Gemeinden liegt der Median nach Abzug der Inflation über null. Für diesen Datenstand liegt keine einheitliche Einwohnerzahl je Gemeinde vor.

Die Farbe steht für den Median einer ganzen Gemeinde. Für ein einzelnes Grundstück lässt sich daraus kein Wert ableiten, und warum eine Gemeinde besser abschneidet als eine andere, beantwortet die Karte nicht.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2-0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar; © BKG (2025) dl-de/by-2-0 · Datenstand 10.10.2026

Landkreis Vulkaneifel: Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von 0,0 bis +27,1 Prozent, der Landkreis Vulkaneifel liegt bei +22,2 Prozent

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Nominale Veränderung im Hauptzeitraum 2022 bis 2026. Verglichen werden Kreise und kreisfreie Städte mit denselben Stichtagen und ausreichender Abdeckung; die kreisfreien Städte sind als solche gekennzeichnet.



Der Landkreis Vulkaneifel liegt auf Rang 2 von 34 Einheiten in Rheinland-Pfalz, für die vergleichbare Daten vorliegen; deren Median beträgt +12,9 %. Für den Kreis Euskirchen enthält die verwendete Vergleichsdatei keine Einordnung. Für dieses Gebiet lässt sich aus der Datei kein Ausschlussgrund ableiten.

Nominale Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Vulkaneifel und bei den vergleichbaren Nachbarn, 01.01.2022 bis 01.01.2026.

KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL
Eifelkreis Bitburg-Prüm	252	+27,1 %
Landkreis Vulkaneifel	308	+22,2 %
Landkreis Bernkastel- Wittlich	265	+18,2 %
Landkreis Mayen-Koblenz	276	+11,5 %
Landkreis Ahrweiler	310	+10,3 %
Landkreis Cochem-Zell	139	0,0 %

Abbildung 5 vergleicht den Landkreis Vulkaneifel mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten, für die dieselben Stichtage und eine ausreichende Abdeckung vorliegen. Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von 0,0 bis +27,1 %, der Landkreis Vulkaneifel liegt bei +22,2 %.

Der Vergleich beschreibt Rangfolgen, keine Ursachen. Wanderungsbewegungen, Baulandausweisungen oder Zinsentwicklungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Berlingen vorn, 28 Gemeinden unter der Inflation

Median der Zonenveränderungen je Gemeinde, 01.01.2022 bis 01.01.2026. Die Zonenzahl gibt an, wie viele vergleichbare Bodenrichtwertzonen die Gemeinde zur Vergleichsgruppe beiträgt.

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Berlingen	07233004	2	+343,7 %	+280,1 %
Schalkenmehren	07233063	2	+62,5 %	+39,2 %
Nohn	07233229	2	+61,3 %	+38,2 %
Kerschenbach	07233219	2	+59,9 %	+37,0 %
Demerath	07233016	1	+53,8 %	+31,8 %
Mürlenbach	07233227	3	+50,0 %	+28,5 %
Oberbettingen	07233053	3	+50,0 %	+28,5 %
Schönbach	07233064	2	+44,4 %	+23,7 %
Oberstadtfeld	07233055	2	+41,8 %	+21,5 %
Mückeln	07233046	1	+40,7 %	+20,6 %
Scheid	07233237	1	+39,3 %	+19,3 %
Pelm	07233056	4	+39,3 %	+19,3 %
Ormont	07233232	1	+37,9 %	+18,2 %
Lissendorf	07233041	6	+36,4 %	+16,8 %
Esch	07233022	3	+36,1 %	+16,6 %
Gönnersdorf	07233028	3	+36,0 %	+16,5 %
Birgel	07233007	2	+35,0 %	+15,7 %
Gillenfeld	07233027	6	+34,8 %	+15,5 %
Feusdorf	07233023	4	+34,4 %	+15,1 %
Hallschlag	07233214	2	+32,2 %	+13,3 %
Jünkerath	07233035	6	+31,8 %	+12,9 %
Wiesbaum	07233083	4	+31,7 %	+12,9 %
Höchstberg	07233215	3	+31,6 %	+12,7 %
Rockeskyll	07233058	2	+30,8 %	+12,0 %
Stadtkyll	07233240	5	+30,4 %	+11,7 %
Steineberg	07233067	1	+30,4 %	+11,7 %
Birresborn	07233204	4	+29,6 %	+11,0 %
Gerolstein	07233026	41	+28,6 %	+10,1 %
Hörschhausen	07233032	1	+27,6 %	+9,3 %
Mehren	07233042	4	+27,5 %	+9,2 %
Bleckhausen	07233008	3	+26,7 %	+8,5 %
Kalenborn - Scheuern	07233036	3	+26,7 %	+8,5 %
Schüller	07233239	2	+26,5 %	+8,3 %
Udler	07233074	2	+25,9 %	+7,8 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Brockscheid	07233011	1	+25,0 %	+7,1 %
Kopp	07233223	2	+23,3 %	+5,7 %
Niederstadtfeld	07233052	4	+22,9 %	+5,3 %
Neroth	07233050	3	+22,9 %	+5,2 %
Kelberg	07233218	12	+21,9 %	+4,4 %
Densborn	07233209	2	+21,8 %	+4,3 %
Berenbach	07233203	1	+21,6 %	+4,2 %
Hinterweiler	07233030	2	+21,2 %	+3,8 %
Immerath	07233034	2	+20,8 %	+3,5 %
Steffeln	07233241	2	+20,7 %	+3,4 %
Berndorf	07233005	4	+20,0 %	+2,8 %
Bodenbach	07233205	3	+20,0 %	+2,8 %
Hillesheim	07233029	17	+20,0 %	+2,8 %
Hohenfels - Essingen	07233033	1	+20,0 %	+2,8 %
Oberehe - Stroheich	07233054	3	+20,0 %	+2,8 %
Nerdlen	07233049	2	+19,7 %	+2,5 %
Kerpen (Eifel)	07233038	3	+19,6 %	+2,4 %
Walsdorf	07233080	4	+19,4 %	+2,3 %
Dohm - Lammersdorf	07233019	2	+19,4 %	+2,3 %
Salm	07233060	3	+19,4 %	+2,2 %
Üxheim	07233076	5	+18,8 %	+1,7 %
Katzwinkel	07233037	1	+18,5 %	+1,5 %
Weidenbach	07233081	1	+17,9 %	+1,0 %
Schutz	07233065	1	+17,6 %	+0,8 %
Üdersdorf	07233075	5	+17,6 %	+0,8 %
Drees	07233210	1	+17,5 %	+0,7 %
Utzerath	07233077	1	+17,5 %	+0,7 %
Daun	07233501	38	+17,0 %	+0,3 %
Darscheid	07233014	3	+16,7 %	-0,1 %
Meisburg	07233043	1	+16,7 %	-0,1 %
Mannebach	07233225	1	+15,6 %	-0,9 %
Bongard	07233206	2	+15,3 %	-1,2 %
Retterath	07233234	1	+15,2 %	-1,4 %
Steiningen	07233068	1	+14,8 %	-1,6 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Horperath	07233216	1	+14,3 %	-2,1 %
Neichen	07233048	1	+14,3 %	-2,1 %
Sarmersbach	07233061	1	+13,8 %	-2,5 %
Kötterichen	07233221	1	+13,5 %	-2,8 %
Kirsbach	07233220	2	+13,3 %	-2,9 %
Ellscheid	07233021	3	+13,3 %	-2,9 %
Strohn	07233070	1	+13,3 %	-2,9 %
Gunderath	07233213	1	+12,9 %	-3,3 %
Deudesfeld	07233017	2	+12,5 %	-3,6 %
Boxberg	07233010	1	+12,5 %	-3,6 %
Borler	07233207	1	+12,1 %	-3,9 %
Kirchweiler	07233039	3	+12,0 %	-4,1 %
Dockweiler	07233018	3	+11,9 %	-4,1 %
Welcherath	07233244	2	+11,7 %	-4,3 %
Brücktal	07233208	1	+11,4 %	-4,5 %
Kradenbach	07233040	2	+11,2 %	-4,7 %
Uersfeld	07233242	2	+10,5 %	-5,3 %
Dreis-Brück	07233020	5	+10,0 %	-5,8 %
Betteldorf	07233006	2	+8,0 %	-7,5 %
Strotzbüsch	07233071	3	+8,0 %	-7,5 %
Lirstal	07233224	1	+7,7 %	-7,7 %
Oberelz	07233230	1	+5,7 %	-9,4 %
Landkreis Vulkaneifel (Median aller 308 Zonen)	07233	308	+22,2 %	+4,7 %

Kleine Fallzahl: Berenbach (1 Bodenrichtwertzone), Berlingen (2 Bodenrichtwertzonen), Berndorf (4 Bodenrichtwertzonen), Betteldorf (2 Bodenrichtwertzonen), Birgel (2 Bodenrichtwertzonen), Birresborn (4 Bodenrichtwertzonen), Bleckhausen (3 Bodenrichtwertzonen), Bodenbach (3 Bodenrichtwertzonen), Bongard (2 Bodenrichtwertzonen), Borler (1 Bodenrichtwertzone), Boxberg (1 Bodenrichtwertzone), Brockscheid (1 Bodenrichtwertzone), Brücktal (1 Bodenrichtwertzone), Darscheid (3 Bodenrichtwertzonen), Demerath (1 Bodenrichtwertzone), Densborn (2 Bodenrichtwertzonen), Deudesfeld (2 Bodenrichtwertzonen), Dockweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Dohm-Lammersdorf (2 Bodenrichtwertzonen), Drees (1 Bodenrichtwertzone), Dreis-Brück (5 Bodenrichtwertzonen), Ellscheid (3 Bodenrichtwertzonen), Esch (3 Bodenrichtwertzonen), Feusdorf (4 Bodenrichtwertzonen), Gillenfeld (6 Bodenrichtwertzonen), Gönnersdorf (3 Bodenrichtwertzonen), Gunderath (1 Bodenrichtwertzone), Hallschlag (2 Bodenrichtwertzonen), Hillesheim (17 Bodenrichtwertzonen), Hinterweiler (2 Bodenrichtwertzonen), Höchstberg (3 Bodenrichtwertzonen), Hohenfels-Essingen (1 Bodenrichtwertzone), Horperath (1 Bodenrichtwertzone), Hörschhausen (1 Bodenrichtwertzone), Immerath (2 Bodenrichtwertzonen), Jünkerath (6 Bodenrichtwertzonen), Kalenborn-Scheuern (3 Bodenrichtwertzonen), Katzwinkel (1 Bodenrichtwertzone), Kelberg (12 Bodenrichtwertzonen), Kerpen (Eifel) (3 Bodenrichtwertzonen), Kerschenbach (2 Bodenrichtwertzonen), Kirchweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Kirsbach (2 Bodenrichtwertzonen), Kopp (2 Bodenrichtwertzonen), Kötterichen (1 Bodenrichtwertzone), Kradenbach (2 Bodenrichtwertzonen), Lirstal (1 Bodenrichtwertzone), Lissendorf (6 Bodenrichtwertzonen), Mannebach (1 Bodenrichtwertzone), Mehren (4 Bodenrichtwertzonen), Meisburg (1 Bodenrichtwertzone), Mückeln (1 Bodenrichtwertzone), Mürlenbach (3 Bodenrichtwertzonen), Neichen (1 Bodenrichtwertzone), Nerdlen (2 Bodenrichtwertzonen), Neroth (3 Bodenrichtwertzonen), Niederstadtfeld (4 Bodenrichtwertzonen), Nohn (2 Bodenrichtwertzonen), Oberbettingen (3 Bodenrichtwertzonen), Oberehe-Stroheich (3 Bodenrichtwertzonen), Oberelz (1 Bodenrichtwertzone), Oberstadtfeld (2 Bodenrichtwertzonen), Ormont (1 Bodenrichtwertzone), Pelm (4 Bodenrichtwertzonen), Retterath (1 Bodenrichtwertzone), Rockeskyll (2 Bodenrichtwertzonen), Salm (3 Bodenrichtwertzonen), Sarmersbach (1 Bodenrichtwertzone), Schalkenmehren (2 Bodenrichtwertzonen), Scheid (1 Bodenrichtwertzone), Schönbach (2 Bodenrichtwertzonen), Schüller (2 Bodenrichtwertzonen), Schutz (1 Bodenrichtwertzone), Stadtkyll (5 Bodenrichtwertzonen), Steffeln (2 Bodenrichtwertzonen), Steineberg (1 Bodenrichtwertzone), Steinigen (1 Bodenrichtwertzone), Strohn (1 Bodenrichtwertzone), Strotzbüsch (3 Bodenrichtwertzonen), Üdersdorf (5 Bodenrichtwertzonen), Udler (2 Bodenrichtwertzonen), Uersfeld (2 Bodenrichtwertzonen), Utzerath (1 Bodenrichtwertzone), Üxheim (5 Bodenrichtwertzonen), Walsdorf (4 Bodenrichtwertzonen), Weidenbach (1 Bodenrichtwertzone), Welcherath (2 Bodenrichtwertzonen), Wiesbaum (4 Bodenrichtwertzonen) liegen unter der Schwelle von 20 vergleichbaren Zonen.

Was die Auswertung nicht zeigt

Ein Bodenrichtwert gilt für eine ganze Zone und ersetzt keine Wertermittlung für ein einzelnes Grundstück. Er bezieht sich auf ein gedachtes, unbebautes Bodenrichtwertgrundstück mit den für die Zone typischen Merkmalen.

Für die Abgrenzung der Zone gilt eine gesetzliche Vorgabe: Lagebedingte Wertunterschiede zum Bodenrichtwertgrundstück dürfen grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Das betrifft die Grundstücke, für die der Bodenrichtwert gelten soll. Verglichen wird jeweils mit dem gedachten Grundstück, nicht zwischen zwei beliebigen Grundstücken der Zone. Zwischen diesen kann der Unterschied größer sein.

Abweichende Merkmale einzelner Grundstücke bleiben bei der Abgrenzung außer Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Aus der Vorgabe folgt deshalb keine Obergrenze dafür, wie weit der Wert eines bestimmten Grundstücks vom Bodenrichtwert abweichen darf.

Für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit abweichender Nutzung oder Qualität gilt der Bodenrichtwert auch innerhalb der Zone nicht. Dazu zählen etwa Grün-, Wald-, Wasser-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV).

Den Zustand der Gebäude bildet der Bodenrichtwert nicht ab, weil er sich auf ein unbebautes Grundstück bezieht (§ 13 Abs. 2 ImmoWertV). Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten einzelner Grundstücke gehören nicht zu den Merkmalen des gedachten Grundstücks (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV). Grundstücksgröße und Grundstückstiefe sind dagegen darzustellen, soweit sie den Wert beeinflussen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ImmoWertV).

Die Studie wertet von den Gutachterausschüssen ermittelte und beschlossene Bodenrichtwerte aus, keine einzelnen Kaufverträge. Deshalb kann sie nicht feststellen, welche Verkäufe oder welche Entscheidungen der Gutachterausschüsse eine Veränderung ausgelöst haben. Auch Inflation, Zinsen, Baulandangebot, Nachfrage und lokale Planung werden nicht als Ursachen getrennt.

Wir bilden den Median über alle eingeschlossenen Zonen; jede Zone zählt dabei gleich viel. Große und kleine Zonen sowie Zonen mit vielen oder wenigen Grundstücken erhalten dasselbe Gewicht. Die Überprüfung auf Gemeindeebene verändert diese Gewichtung, bestätigt aber nur die Größenordnung des Ergebnisses.

Der Vergleich mit anderen Kreisen ist auf 2022 und 2026 sowie kompatible Datenbestände beschränkt. Die 34 geeigneten Einheiten aus Rheinland-Pfalz bilden daher keine vollständige Bundesstichprobe.

Methodik

Welche Zonen als Wohnzonen gelten

Die Länder benennen die Nutzung einer Bodenrichtwertzone unterschiedlich. Vor der Auswertung ordnen wir diese Angaben zehn einheitlichen Klassen zu und schließen davon allein die Nutzung „wohnen“ ein, also die Zonen, deren amtliche Art der Nutzung dem Wohnen zugeordnet ist. Der veröffentlichte Methodik-Datensatz enthält Ergebnisse und Quellenangaben. Eine vollständige Zuordnung aller amtlichen Nutzungsangaben zu diesen Klassen enthält er nicht.

Zu jedem Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen, bei baureifem Land zusätzlich der beitragsrechtliche Zustand (§ 16 Abs. 2 ImmoWertV). § 3 ImmoWertV unterscheidet vier Entwicklungszustände:

- Flächen der Land- oder Forstwirtschaft
- Bauerwartungsland
- Rohbauland
- baureifes Land

Flächen, die sich keinem dieser vier zuordnen lassen, führt § 3 Abs. 5 ImmoWertV als sonstige Flächen; ein fünfter Entwicklungszustand ist das nicht.

Diese Auswertung berücksichtigt den Entwicklungszustand nicht. Sie kann deshalb nicht unterscheiden, ob eine dem Wohnen zugeordnete Zone baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland ist.

Auch der beitragsrechtliche Zustand, den § 16 Abs. 2 ImmoWertV für baureifes Land verlangt, bleibt in dieser Auswertung unberücksichtigt. Ob die genannten Werte erschließungsbeitragsfrei oder -pflichtig gelten, weisen wir deshalb nicht aus. Wo wir den Entwicklungszustand berücksichtigen, prüfen wir ihn vor der Art der Nutzung, und Bauerwartungs- sowie Rohbauland bleiben außen vor.

Auswahl

Ausgangsbestand ist der aus den amtlichen Jahrgängen aufgebaute BORIS-Rheinland-Pfalz-Datenbestand. Im Reproduktionsdatensatz trägt er den Namen `public.bodenrichtwerte_de`. Eingeschlossen wird eine Zone, wenn sie alle vier Bedingungen erfüllt:

- Jahrgang zwischen 2022 und 2026
- amtlicher Gebietsschlüssel 07233
- auf „wohnen“ vereinheitlichte Art der Nutzung
- positiver Bodenrichtwert

Für 2022 umfasst die Auswahl 312 geeignete Zonen, für 2026 sind es 329. Davon tragen 308 Zonen an beiden Stichtagen dieselbe Nummer. Das entspricht 98,7 Prozent bezogen auf 2022 und 93,6 Prozent bezogen auf 2026. Berichtet wird der niedrigere der beiden Werte, 93,6 Prozent.

Hauptkennzahl

Vergleichsgruppe: die 308 Wohnzonen, die 2022 und 2026 dieselbe Nummer tragen. Gemeint ist die Nummer, unter der der Gutachterausschuss die Zone führt, ergänzt um den Gemeinde- und den Gemarkungsschlüssel, damit gleiche Nummern verschiedener Gemeinden nicht verwechselt werden; wir nennen sie im Folgenden die kanonische Zonenkennung.

Hauptkennzahl: der Median der Veränderungen dieser Zonen. Für jede Zone gilt:

$$\text{änderung_z} = (\text{wert_2026} / \text{wert_2022} - 1) \times 100$$
$$\text{hauptwert} = \text{Median}(\text{änderung_z})$$

Die inflationsbereinigte Veränderung wird ebenfalls für jede Zone vor der Medianbildung berechnet. Wir verwenden die nationalen Verbraucherpreisindex-Januarwerte, weil sie über alle Jahre gleich erhoben werden und keine regionalen Brüche enthalten. Sie sind auf 2020 als Basisjahr mit dem Indexwert 100 bezogen.

Alle Wohnzonen je Stichtag

Die Hauptkennzahl beschreibt die Vergleichsgruppe: nur für sie lässt sich überhaupt eine Veränderung je Zone messen. Die Tabelle „Alle Wohnzonen je Stichtag“ beschreibt einen anderen Bestand: alle geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen, die zum jeweiligen Stichtag geführt wurden. Sie beantwortet damit, wie hoch der Median aller Zonen zum jeweiligen Stichtag lag; dieselbe Zahl nennt die [Kreis-Seite](#).

Median und Anzahl aller geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen je Stichtag.		
STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2022	36,0 €/m²	312
01.01.2024	41,0 €/m²	324
01.01.2026	45,0 €/m²	329

Verteilung, Siedlungs- und Dichtekontext

So verteilen sich die Zonenveränderungen im Hauptzeitraum:

- Die schwächsten zehn Prozent bis +12,0 %
- Das schwächste Viertel bis +15,8 %
- Median +22,2 %
- Das stärkste Viertel ab +31,6 %
- Die stärksten zehn Prozent ab +38,5 %

Nominal stiegen die Werte in 306 Bodenrichtwertzonen, in 0 Bodenrichtwertzonen sanken sie. In 2 Bodenrichtwertzonen blieben sie unverändert. 219 Zonen stiegen stärker als die Inflation, 89 schwächer.

Die Zonen dieser Auswertung lassen sich nicht danach aufteilen, wie der Gutachterausschuss sie amtlich einordnet. Wie weit die Zonen auseinanderliegen, zeigt die Verteilung weiter oben: die Obergrenze des schwächsten Zehntels bei +12,0 % und die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +38,5 %.

Die Mindestzahl von 20 Zonen entscheidet über die Veröffentlichung. Diese Auswertung beruht auf 308 Zonen.

Abdeckung und Kontinuität

- Exakte kanonische Treffer: 309
- Stabile amtliche Zonenkennung bei veränderten Teilkennungen: 0
- Neue amtliche Zonen: 20
- Entfallene amtliche Zonen: 3
- Nicht zugeordnete Zonen zwischen 01.01.2022 und 01.01.2026: 23

Ein Fall, in dem die Nummer des Gutachterausschusses gleich blieb, während sich die Zahl der Teilbereiche änderte, trat in dieser Auswertung nicht auf.

Vergleichskreise

Über die Veröffentlichung der Auswertung einer Einheit entscheiden diese Schwellen:

- mindestens 20 übereinstimmende Zonen
- Anteil zugeordneter Zonen am Anfangsstichtag mindestens 40,0 Prozent
- mindestens 5 vertretene Gemeinden; für kreisfreie Städte gilt diese Bedingung nicht

Rheinland-Pfalz hat 36 Kreise und kreisfreie Städte; für 34 davon liegen vergleichbare Daten vor. Unter diesen liegt der Landkreis Vulkaneifel auf Rang 2.

Quellen, Lizenz und Prüfsummen

BORIS Rheinland-Pfalz über Geoportal Rheinland-Pfalz, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, Januarwerte, Basis 2020 = 100. Verwaltungsgebiete 1:250.000, Stand 01.01.2025, © BKG (2025), dl-de/by-2.0.

Datenstand: 10.10.2026. Die verwendete Destatis-Arbeitsmappe trägt die Prüfsumme 8c728e44fa400d762009fa34507a34e1fee3947641d2579484d7d040763b11f4. Der vollständige Reproduktionsdatensatz trägt die Prüfsumme dbfe8d3a615e7287c61800abb6df7cd8d2be21f06fb2d8305475eabfa943501f und wurde mit Extraktor-Version 10 erzeugt.

Die eigenständigen Ableitungen und Grafiken von Grundradar stehen unter CC BY 4.0 mit Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“. Rechte und Namensnennungspflichten der amtlichen Eingangsdaten bleiben davon unberührt.

Zitieren, Daten und Korrekturen

Zitieren als: Grundradar (2026): Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Vulkaneifel 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation. Datenstand 10.10.2026. <https://grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/vulkaneifel-2022-2026>

Daten und Grafiken: Die 308 Hauptzeilen mit beiden Stichtagen stehen als CSV bereit, die Kennzahlen und Prüfergebnisse als JSON, die vollständigen Recheneingaben als Reproduktionsdatensatz. Die Abbildungen dieser Studie stehen als SVG und PNG zum Abdruck bereit. Eigenständige Grundradar-Grafiken sind unter CC BY 4.0 mit der Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“ nutzbar; für die amtlichen Eingangsdaten gelten die jeweils genannten Lizenzen.

Korrekturen: Korrekturhinweise werden mit Quelle und betroffener Abbildung geprüft. Wird eine veröffentlichte Zahl korrigiert, weist Grundradar die Änderung mit Datum auf der Studienseite aus. Rückfragen und Datenauszüge zu einzelnen Gemeinden: presse@grundradar.de. Presseanfragen beantworten wir werktags innerhalb von 24 Stunden.

Alle Angaben unter grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/vulkaneifel-2022-2026 · Datenstand 10.10.2026